



**Sekundarschulgemeinde
Knonau - Maschwanden - Mettmenstetten**

*sekundarschule
knonau
maschwanden
mettmenstetten*

*sekundarschulpflege
schulhausstrasse 13
postfach 87
8932 mettmenstetten*

t 044 768 55 99

*schulverwaltung@sekmaettmi.ch
www.sekmaettmi.ch*

■ Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020

Den Stimmberechtigten der Kreisgemeinden Knonau, Maschwanden und Mettmenstetten wird folgende Vorlage zur Abstimmung an der Urne unterbreitet:

1. Erlass einer neuen Gemeindeordnung (Totalrevision)

Wir laden Sie ein, diese Vorlage zu prüfen und bis am Abstimmungstag, Sonntag, 9. Februar 2020, Ihre Stimme über die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf dem Stimmzettel durch JA oder NEIN abzugeben.

Betreffend Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten wird auf die Hinweise des Stimmrechtsausweises verwiesen.

Sekundarschulpflege
Knonau - Maschwanden - Mettmenstetten

Mettmenstetten, im Dezember 2019

■ Erlass einer neuen Gemeindeordnung (Totalrevision)

Inhaltsverzeichnis

A.	Anlass zur Totalrevision der Gemeindeordnung (GO)	2
B.	Vernehmlassung, Vorprüfung	3
C.	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln der Gemeindeordnung	4
D.	Detailregelungen zu Organisation und Zusammenarbeit	6
E.	Abstimmungsempfehlungen Schulpflege / Rechnungsprüfungskommission	6
F.	Wortlaut der Gemeindeordnung	7
G.	Synopse	8

A. Anlass zur Totalrevision der Gemeindeordnung (GO)

1. Einleitung

Per 1. Januar 2018 ist das neue Zürcher Gemeindegesetz inklusive Gemeindeverordnung in Kraft getreten. Dieses sieht vor, dass alle politischen Gemeinden und Schulgemeinden ihre Gemeindeordnungen bis zum 1. Januar 2022 revidieren und vom Regierungsrat genehmigen lassen müssen.

Die Schulpflege der Sekundarschule Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten (*sek mättmi*) hat die Gemeindeordnung gemäss neuem Gemeindegesetz überarbeitet, vom Gemeindeamt prüfen lassen und legt die totalrevidierte Fassung hiermit zur Genehmigung vor.

2. Allgemeine Erläuterungen zum kantonalen Recht

Das neue Gemeindegesetz regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation und den Finanzhaushalt der Gemeinden. Im Rahmen dieses Gesetzes regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig in ihrer Gemeindeordnung. Das neue Gemeindegesetz bringt einige Neuerungen in der Kompetenzzuteilung (Urne, Gemeindeversammlung, Behörde). Der Beitritt zu Zweckverbänden, Anschlussverträge und Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterstehen neu der Urnenabstimmung. Kommissionen werden umbenannt. Es gibt nun eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen und beratende Kommissionen. Das Gemeindegesetz eröffnet zudem neue Möglichkeiten, Aufgaben der Behörde zu delegieren.

Jede Gemeinde kann ihre Organisation und die Aufgabenerfüllung nach ihren konkreten Bedürfnissen ausgestalten. Folgende kantonale Bestimmungen gehen als übergeordnetes Recht und insofern als zwingende Bestimmungen vor:

- Gemeindegesetz
- Volksschulgesetz / Volksschulverordnung
- Gesetz über die Politischen Rechte
- Verwaltungsrechtspflegegesetz

Der Kanton hat als Empfehlung eine neue Mustergemeindeordnung mit Varianten zur Verfügung gestellt. Die Sekundarschulpflege hat diese als Grundlage genommen und die Bedürfnisse der *sek mättmi* einfließen lassen. Die verpflichtenden Auflagen des Gemeindegesetzes sind erfüllt und von den Wahlmöglichkeiten wurde sinnvoll im Interesse der *sek mättmi* Gebrauch gemacht.

3. Begriffe Schule und Schulpflege

Die Volksschule umfasst die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe. An der *sek mättmi* werden die Sekundarstufe sowie weitere Angebote im Bereich der Bildung und Betreuung (dazu gehören zum Beispiel die Mittagsbetreuung und das Freifachangebot) geführt. Die hierfür verantwortliche Behörde wird weiterhin als Schulpflege bezeichnet.

B. Vernehmlassung, Vorprüfung

Die Gemeinderäte von Mettmenstetten, Maschwanden und Knonau sowie die Rechnungsprüfungskommissionen der drei Gemeinden und die Parteivorstände der SVP, FDP und SP (Gemeinde Mettmenstetten) wurden am 17. April 2019 zur Vernehmlassung des Gemeindeordnungsentwurfs eingeladen.

Der Gemeinderat Maschwanden hat sich mit der revidierten Gemeindeordnung einverstanden erklärt und keinerlei Änderungs- oder Anpassungswünsche geäussert.

Auch von der Gemeinde Knonau (inklusive der Rechnungsprüfungskommission) ging kein Wunsch auf Anpassung der revidierten Gemeindeordnung ein.

Die Gemeinde Mettmenstetten wies neben orthographischen Korrekturen auf eine Unschärfe im Artikel 16 Ziffer 7 (Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung) hin. Die *sek mättmi* beabsichtigt, die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, nicht mehr den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorzulegen, sofern die Abrechnungen den bewilligten Kredit nicht überschreiten. Eine Praxis, die mit dem neuen Gemeindegesetz möglich ist und zukünftig weniger Aufwand für die Behörde bedeutet.

Dem Hinweis der Gemeinde Mettmenstetten wurde Rechnung getragen, indem der Halbsatz «sofern die Abrechnungen den bewilligten Kredit überschreiten» ergänzt wurde.

Von den zur Vernehmlassung eingeladenen Parteien sind keine Rückmeldungen eingegangen.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüft die Entwürfe für neue Gemeindeordnungen, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, muss doch die Gemeindeordnung nach der Abstimmung vom Regierungsrat genehmigt werden.

Mit Schreiben vom 15. August 2019 hat das Gemeindeamt zur Gemeindeordnung der *sek mättmi* Stellung genommen. Die Gemeindeordnung entsprach grundsätzlich den Anforderungen des kantonalen Rechts und der Mustergemeindeordnung. Die Rückmeldungen des Gemeindeamts bezogen sich auf orthographische Korrekturen oder Konkretisierungen aus Gründen der Transparenz oder der Rechtssicherheit. Sie sind in die Gemeindeordnung eingearbeitet worden.

C. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln der Gemeindeordnung

Artikel 4

Offenlegung der Interessenbindung

Neu sind Mitglieder der Schulbehörden gemäss §42 Abs. 2 Gemeindegesetz verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen - das heisst ihre Mitgliedschaft in Organen und Behörden von interkommunalen Anstalten, Organisationen des Privatrechts (Aktiengesellschaften, Stiftungen usw.) darzulegen. Diese Bestimmung wurde neu in die GO aufgenommen.

Artikel 8

Erneuerungswahlen

Die bisherige Praxis, wonach Erneuerungswahlen von Behördenmitgliedern mit gedruckten Wahlzetteln durchgeführt werden, wird beibehalten. Sind mehr Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Artikel 10

Obligatorische Urnenabstimmung

Die Finanzkompetenzen unter Ziffer 2 wurden leicht angepasst: bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben wurde die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung von Fr. 200'000.00 auf Fr. 500'000.00 erhöht.

Neu wird an der Urne über

- den Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Sekundarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
- Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind
- die Auflösung der Sekundarschulgemeinde
- Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen abgestimmt.

Artikel 13

Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

Artikel 14

Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Das kantonale Gemeindegesetz unterscheidet zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen. Zu den wichtigen Rechtssätzen nach kantonalem Recht gehören dabei insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, die Entschädigung von Behördenmitgliedern und die Grundsätze der Gebührenerhebung (jedoch nicht die technischen Bestimmungen und der detaillierte Tarif).

Eine abschliessende Aufzählung zur weiteren Abgrenzung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen liegt gemäss kantonalem Recht nicht vor. Es kann deshalb im Rahmen der Gemeindeautonomie darüber entschieden werden, ob es sich um einen wichtigen Rechtssatz im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes handelt, der den Stimmberechtigten im Rahmen einer Gemeindeversammlung zum Erlass zu unterbreiten ist.

Die Kompetenz zum Erlass von wichtigen Rechtssätzen liegt bei den Stimmberechtigten. Diese werden als Gemeindeerlasse bezeichnet. Weniger wichtige Rechtssätze können von der Schulpflege beschlossen werden (Artikel 24 GO). Es handelt sich dann um Behördenerlasse.

Artikel 16

Finanzbefugnisse

Neu werden Bauabrechnungen (alt Ziffer 5) der Gemeindeversammlung nicht mehr zur Genehmigung unterbreitet, sofern die Bauabrechnungen den bewilligten Kredit nicht überschreiten. Wenn dem so ist, müssen sie weiterhin der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Die Abrechnungen werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Jahresrechnungen den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

Bauabrechnungen müssen jedoch auch weiterhin von der Rechnungsprüfungskommission geprüft und genehmigt werden. Die Abschiede der RPK werden in den jeweiligen Jahresrechnungen publiziert.

Die Finanzkompetenzen wurden auf ein zeitgemässes Niveau angepasst. Neu ist die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 750'000.00 (bisher Fr. 200'000.00) zuständig. Bis zum Betrag in Höhe von Fr. 750'000.00 kann die Schulpflege entscheiden.

Artikel 22

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Möglichkeit, Aufgaben an Mitglieder der Behörde zu übertragen, bestand schon bisher. Neu ermöglicht das kantonale Gemeindegesetz die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte. Dabei geht es vor allem um Vollzugsaufgaben ohne weitreichende finanzielle oder politische Konsequenzen. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden in einem Behördenerlass geregelt. Diese Bestimmung wurde neu in die GO aufgenommen.

Artikel 26

Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der Schulpflege wurden überprüft und in Anlehnung an die Einheitsgemeinde Mettmenstetten wie folgt angepasst:

- Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.00 (bisher Fr. 100'000.00) für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.00 (bisher Fr. 25'000.00) für einen bestimmten Zweck,
- Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 (bisher auch Fr. 100'000.00) für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 (bisher Fr. 200'000.00) im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 (bisher Fr. 25'000.00) für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 (bisher Fr. 75'000.00) im Jahr.

Artikel 31 bis 34

Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Diese Bestimmungen wurden neu in die GO aufgenommen.

Artikel 32 alt

Übergangsregelung

Diese Bestimmung wurde ersatzlos gestrichen.

D. Detailregelungen zu Organisation und Zusammenarbeit

Parallel zur neuen Gemeindeordnung muss die Geschäftsordnung (Organisationsstatut) der *sek mättmi* angepasst werden. Dieses regelt die Organisation, Geschäftsabwicklung und Kompetenzen der Schulpflege, der Schulleitung und der Verwaltungsmitarbeitenden. Das Organisationsstatut wird von der Schulpflege in eigener Kompetenz erlassen.

E. Abstimmungsempfehlungen

Abstimmungsempfehlung der Schulpflege

Mit Beschluss vom 30. September 2019 empfiehlt die Schulpflege den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen und dem Erlass der totalrevidierten Gemeindeordnung zuzustimmen.

Schulpflege Sekundarschule K-M-M

Céline Lingua
Präsidentin

Heidrun Etzold
Leiterin Schulverwaltung

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission Maschwanden

**Antrag zur Totalrevision der Gemeindordnung der Sekundarschulge-
meinde Knonau – Maschwanden – Mettmenstetten für die Abstimmung
an der Urne vom 09. Februar 2020:**

Zustimmung zum Erlass der neuen Gemeindeordnung.

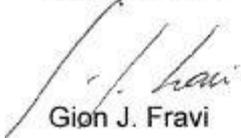
Die RPK hat den Antrag aus finanzpolitischer Sicht geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Seit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 01.01.2018 müssen alle Gemeinden im Kanton Zürich bis 2022 ihre Gemeindeordnungen überarbeiten und dem neuen Gemeindegesetz anpassen. Die Änderungen betreffen vor allem die interne Organisation der Sekundarschulgemeinde.

Die RPK kann den Stimmberechtigten empfehlen, dem Antrag der Schulpflege von der Sekundarschulgemeinde die Zustimmung zum Erlass der neuen Gemeindeordnung zu geben.

Maschwanden, 20. November 2019

Der Präsident



Gion J. Fravi

Die Aktuarin



Adeline Weidmann

F. Wortlaut der Gemeindeordnung

Der reine Text der neuen Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten steht auf der Homepage der *sek mättmi* zum Download zur Verfügung oder wird auf Verlangen kostenlos zugestellt.
www.sekmaettmi.ch → Service → Publikationen

G. Synopse

<u>Neue</u> Gemeindeordnung Sekundar-schulgemeinde K-M-M	<u>Bestehende</u> Gemeindeordnung Sekundarschulgemeinde K-M-M	Kommentar
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Sekundarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Text gemäss Mustergemeindeordnung Gemeindeamt Zürich
Art. 2 Gemeindeart Die Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten.	Art. 2 Gemeindeart Das Gebiet der politischen Gemeinden Knonau, Maschwanden und Mettmenstetten bildet die Sekundarschulgemeinde Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten.	unverändert
Art. 3 Gemeindeaufgaben Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.	Art. 3 Gemeindeaufgaben Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	unverändert
Art. 4 Offenlegung der Interessenbindung ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre beruflichen Tätigkeiten, 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.		neu

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. Die Stimmberechtigten	
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	
<p>Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Sekundarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ²Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Sekundarschulgemeinde erforderlich. ³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ²Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. ³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. ⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>Text gemäss Mustergemeindeordnung Gemeindeamt Zürich Absatz 4 entfällt</p>
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
<p>Art. 6 Verfahren ¹Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. ²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden übertragen, in deren Gebiet die Sekundarschulgemeinde liegt. ³Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Knonau, Maschwanden und Mettmenstetten wahr.</p>	<p>Art. 5 Verfahren ¹Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden übertragen, in deren Gebiet die Sekundarschulgemeinde liegt. ²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde Mettmenstetten.</p>	<p>Text gemäss Mustergemeindeordnung Gemeindeamt Zürich</p>
<p>Art. 7 Urnenwahlen An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.</p>	<p>Art. 6 Urnenwahlen Durch die Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.</p>	<p>unverändert</p>

<p>Art. 8 Erneuerungswahlen ¹Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. ²Sind mehr Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 7 Erneuerungswahlen Für die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p>	Präzisierung, Anpassungen an GO der Einheitsgemeinde (Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde) Mettmenstetten
<p>Art. 9 Ersatzwahlen ¹Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. ²Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	Präzisierung, Anpassungen an GO der Einheitsgemeinde (Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde) Mettmenstetten
<p>Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, 3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, 	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, 2. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite, oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 2'000'000.00 bei einmaligen und von mehr als Fr. 200'000.00 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben. 	Erweiterung des Artikels gemäss neuem Gemeindegesetz Anpassungen an GO der Einheitsgemeinde (Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde) Mettmenstetten

<ol style="list-style-type: none"> 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Sekundarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind, 8. die Auflösung der Sekundarschulgemeinde, 9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. 		
<p>Art. 11 Fakultatives Referendum</p> <p>¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss §10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Sekundarschulgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p>Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung, die Festsetzung des Voranschlags und des Gemeindesteuerfusses sowie die Genehmigung gebundener Ausgaben.</p>	<p>Ergänzung in Absatz 2</p>

3. Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	
<p>Art. 12 Einberufung und Verfahren ¹Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. ²Der Versammlungsort wechselt in folgendem einjährigen Turnus (Kalenderjahr):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahr: Mettmenstetten 2. Jahr: Maschwanden 3. Jahr: Mettmenstetten 4. Jahr: Knonau 	<p>Art. 11 Einberufung, Verfahren, Versammlungsort 1. Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. 2. Die Sekundarschulgemeindeversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Schulpflege geleitet. Die Leiterin/der Leiter der Schulverwaltung führt das Protokoll. 3. Der Versammlungsort wechselt in folgendem einjährigen Turnus (Kalenderjahr):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahr: Mettmenstetten 2. Jahr: Maschwanden 3. Jahr: Mettmenstetten 4. Jahr: Knonau 	<p>Absatz 1: Begriff «Aktenaufgabe» ersetzt durch «Beleuchtenden Bericht»</p> <p>Absatz 2: ersatzlos gestrichen</p> <p>Absatz 3: unverändert</p>
<p>Art. 13 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.</p>		neu
<p>Art. 14 Rechtssetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p>Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Personalverordnung, 2. der Besoldungsverordnung, 3. der Grundsätze der Gebührenerhebung, 4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung. 	<p>Ziffer 3: Da das nGG keine allgemeinen Grundlagen mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden enthält, müssen die Gemeinden die Grundzüge der Gebührenerhebung regeln.</p>

<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen, 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Sekundarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind. 	<p>Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Sekundarschulgemeinde, 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO, 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25'000.00 zur Folge haben, 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen, 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, 6. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen mit Kosten von mehr als Fr. 100'000.00 soweit nicht der Kanton zuständig ist. 	<p>Text gemäss Mustergemeindeordnung Gemeindeamt Zürich</p>
<p>Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und 	<p>Art. 14 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die 	<p>Neu werden Bauabrechnungen (alt Ziffer 5) nicht mehr zur Genehmigung der Gemeindeversammlung unterbreitet, sofern die Bauabrechnungen den bewilligten Kredit nicht überschreiten. Wenn dem so ist, müssen sie weiterhin der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.</p>

<p>von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,</p> <p>5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,</p> <p>6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</p> <p>7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern die Abrechnungen den bewilligten Kredit überschreiten,</p> <p>8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</p> <p>9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 750'000.</p>	<p>Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.00 soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,</p> <p>4. die Abnahme der Jahresrechnung,</p> <p>5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,</p> <p>6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 200'000.00 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr 200'000.00,</p> <p>7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 100'000.00 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 40'000.00,</p> <p>8. finanzielle Beteiligungen über Fr. 40'000.00 im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,</p> <p>9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 100'000.00,</p> <p>10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.00 im Einzelfall,</p> <p>11. die Vorfinanzierung von Investitionen.</p>	<p>Die Abrechnungen werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Jahresrechnungen den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht. Bauabrechnungen müssen jedoch auch weiterhin von der Rechnungsprüfungskommission geprüft und genehmigt werden. Die Abschiede der RPK werden in den jeweiligen Jahresrechnungen publiziert. Die Finanzkompetenzen werden auf ein zeitgemässes, mit in anderen Gemeinden vergleichbares Niveau, erhöht.</p> <p>Ziffer 8-10 braucht es nicht zwingend in einer zeitgemässen Gemeindeordnung.</p>
<p>III. Schulpflege</p>	<p>III. Schulpflege</p>	
	<p>Art. 15 Zusammensetzung Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen die Kreisgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl angemessen vertreten sein.</p>	<p>neu Artikel 22</p>

<p>Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p>Art. 16 Geschäftsführung Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>		<p>alt Artikel 24</p>
<p>Art. 19 Behördenkonferenz ¹ Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen. ² Die einberufende Präsidentin/der einberufende Präsident der Schulpflege führt den Vorsitz und bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer.</p>	<p>Art. 17 Behördenkonferenz Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen. Die einberufende Präsidentin/der einberufende Präsident der Schulpflege führt den Vorsitz und bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest. ²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>		<p>alt Artikel 23</p>

<p>Art. 21 Zusammensetzung ¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern. ²Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>		alt Artikel 15
<p>Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>		Neu
<p>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse 1. Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. 2. Sie ernennt oder stellt an: - die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung sowie die Mitarbeiterinnen bzw. die Mitarbeiter der Schulverwaltung - die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter - die Lehrpersonen - die Leiterin bzw. den Leiter des Hausdienstes sowie die Mitarbeiterinnen bzw. die Mitarbeiter des Hausdienstes - die Schularztin bzw. den Schularzt - die weiteren Angestellten im Schulbereich</p>	<p>Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege 1. bestimmt aus ihrer Mitte a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen, c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege, 2. wählt in freier Wahl a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege, b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen, 3. wählt, ernennt oder stellt an a) die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung sowie die Mitarbeiterinnen bzw. die Mitarbeiter der Schulverwaltung b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, c) die Leitungen der Dienstseinheiten sowie die Mitarbeiterinnen bzw. die Mitarbeiter der Dienstseinheiten</p>	Ziffer 1 und 2 werden in der Geschäftsordnung geregelt und sind deshalb nicht zwingend in der GO zu regeln.

	<p>d) die Lehrpersonen, e) die Schulärztin bzw. den Schularzt, f) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, g) die weiteren Angestellten im Schulbereich.</p>	
<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Geschäftsordnung, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellten Behörden und Personen, 4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen, 5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, 6. über Benutzungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen, 7. betreffend die Ordnung an den Schulen, 8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. 	<p>Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsstatuts, 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Diensteinheiten, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellte, 5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen, 6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen, 7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, 8. von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule, wie z.B. Hauswirtschaftlicher Jahreskurs, Mittagstisch, Tagesstrukturen usw., 9. über die Gewährung von Schulgeldbeiträgen für Unterricht ausserhalb der obligatorischen Volksschule. <p>Soweit in der Geschäftsordnung oder im Organisationsstatut nicht geregelt, ist die Schulpflege zuständig für:</p>	<p>Text gemäss Mustergemeindeordnung Gemeindeamt Zürich</p>

	<p>10. a) die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen/Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese, b) die Durchführung von Freifächern, Kursen und Projektwochen, c) den Vollzug der Besoldungsverordnung, 11. die Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Gemeindeangestellten und der Beauftragten.</p>	
<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Sekundarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 	<p>Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Schulpflege stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Sekundarschulgemeinde, insbesondere des gesamten Haushalts der Sekundarschulgemeinde, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Sekundarschulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 	<p>Text gemäss Mustergemeindeordnung Gemeindeamt Zürich</p>

<p>8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</p> <p>9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.</p>	<p>7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	
<p>Art. 26 Finanzbefugnisse ¹Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:</p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr.100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,</p> <p>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</p> <p>3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung</p>	<p>Art. 21 Finanzielle Befugnisse Die Schulpflege ist zuständig für</p> <p>1. den Ausgabenvollzug,</p> <p>2. gebundene Ausgaben,</p> <p>3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.00 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben</p>	<p>Anpassung der Finanzbefugnisse an GO der Einheitsgemeinde (Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde) Mettmenstetten</p>

<p>beschlossen worden sind, sofern die Abrechnungen den bewilligten Kredit nicht überschreiten</p> <p>²Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 750'000, 6. die Beschlussfassung über weitere Anlagegeschäfte. 	<p>bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000.00 im Jahr,</p> <p>5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000.00 im Jahr,</p> <p>6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 200'000.00 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 200'000.00</p> <p>7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 100'000.00 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 40'000.00,</p> <p>8. die finanziellen Beteiligungen bis Fr. 40'000.00 im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,</p> <p>9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 100'000.00,</p> <p>10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000.00.</p>	
	<p>Art. 22 Bildung von Verwaltungsabteilungen</p> <p>¹Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts.</p> <p>²Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.</p> <p>³Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung</p>	<p>in der Geschäftsordnung geregelt</p>

	der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.	
	<p>Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	neu Artikel 21
	<p>Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	neu Artikel 19
<p>Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und mindestens eine, maximal zwei, Lehrperson/en mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und Schulleiterinnen und eine Vertretung von 2 Lehrpersonen mit beratender Stimme teil. Nach Bedarf können weitere Lehrpersonen beigezogen werden.</p> <p>²Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	neue Formulierung auf Basis der Empfehlungen des Gemeindeamts Kanton Zürich.

<p>Art. 28 Schulleitung ¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ³Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten. ⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. ⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>Art. 26 Zuständigkeit Schulleitung ¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ³Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist. ⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. ⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Art. 29 Schulkonferenz ¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. ²Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Art. 27 Zusammensetzung Schulkonferenz ¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. ²Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. Art. 28 Befugnisse Schulkonferenz ¹Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ²Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>unverändert Artikel 27 und 28 neu in einem Artikel</p>

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle		
<p>Art. 30 Zuständigkeit Als Rechnungsprüfungskommission amten im Wechsel jeweils auf Beginn einer Amtsdauer die Rechnungsprüfungskommissionen der Politischen Gemeinden in der Reihenfolge Mettmenstetten, Knonau, Maschwanden.</p>	<p>Art. 29 Zuständigkeit Rechnungsprüfungskommission Als Rechnungsprüfungskommission amten im Wechsel jeweils auf Beginn einer Amtsdauer die Rechnungsprüfungskommissionen der Politischen Gemeinden Mettmenstetten, Knonau, Maschwanden.</p>	Unverändert
<p>Art. 31 Aufgaben RPK ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>		neu Text gemäss Mustergemeindeordnung Gemeindeamt Zürich
<p>Art. 32 Herausgabe von Unterlagen ¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>		neu Text gemäss Mustergemeindeordnung Gemeindeamt Zürich

<p>Art. 33 Prüfungsfristen ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>		<p>neu Text gemäss Mustergemeindeordnung Gemeindeamt Zürich</p>
<p>Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle ¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ²Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>		<p>neu Text gemäss Mustergemeindeordnung Gemeindeamt Zürich</p> <p>Die alleinige Bestimmung der Schulpflege ist nicht möglich.</p>
<p>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 35 Inkrafttreten Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p>	<p>Art. 30 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2010 in Kraft.</p>	
<p>Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 29. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Art. 31 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeverordnung vom 25. Juni 1995 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	
	<p>Art. 32 Übergangsregelung Bis zum Ende der Amtsdauer 2006/2010 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p>	<p>ersatzlos gestrichen</p>